

Stand: 11.07.2016

**Erste Bewertung**  
des  
**Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017)**  
vom 08.07.2016

von

Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE),

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Fachverband Holzenergie (FVH)

**BBE**

**BUNDESVERBAND**  
Bioenergie e.V.



## Das Wichtigste in Kürze

- Mit dem EEG 2017 wird ein Ausschreibungsverfahren für Neu- und Bestandsanlagen und damit eine Anschlussregelung für Anlagen, deren EEG-Vergütung ausläuft, eingeführt. Dies wird ausdrücklich begrüßt.
- Der Ausbaupfad im EEG wird auf 150 Megawatt installierte Leistung (MW inst.) in 2017 bis 2019 bzw. 200 MW inst. in 2020 bis 2022 erhöht. Dies kann den meisten Bestandsanlagen, die in dieser Zeit aus der EEG-Vergütung fallen, eine Perspektive bieten. Mittelfristig muss der Ausbaupfad deutlich erhöht werden.
- Altholzanlagen sind von der Anschlussregelung ausgeschlossen. Es müssen deshalb zügig die Situation auf dem Altholzmarkt evaluiert und ggf. alternative Maßnahmen zur Stabilisierung der Stromerzeugung aus Altholz ergriffen werden.
- Der Gebotshöchstpreis für Neuanlagen in Höhe von 14,88 ct/kWh erlaubt nur in Ausnahmefällen einen Anlagenneubau. Der Gebotshöchstpreis für Bestandsanlagen in Höhe von 16,9 ct/kWh ist in den meisten Fällen für Anlagen auf Basis von Abfällen oder Reststoffen wie u.a. Restholz ausreichend. Der Großteil der Bestandsanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe (NawaRo) oder Frischholz kann allein mit einer EEG-Vergütung in dieser Höhe nicht betrieben werden. Inwiefern sich ein Anlagenbetrieb dennoch rechnet, hängt deshalb davon ab, ob zusätzliche Einnahmequellen außerhalb des EEG erschlossen werden können (z.B. aus der Wärmevermarktung oder bedarfsgerechter Stromerzeugung). Dafür müssen die passenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Zudem ist das Ausschreibungsverfahren durch ein Monitoringverfahren zu den Gestehungskosten von Neu- und Bestandsanlagen zu begleiten und die Gebotshöchstpreise ggf. nach oben anzupassen.
- Die Sonderregel für Bestandsanlagen unter 150 Kilowatt (kW) inst. (De-minimis-Regel) wird aufgrund des niedrigen Grenzwertes sowie der Vergütung von maximal 16,9 ct/kWh, die bereits für größere Anlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe oder Frischholz knapp bemessen ist, nur in Ausnahmefällen genutzt werden können und muss entsprechend überarbeitet werden.
- Beim Ausschreibungsverfahren erfolgt keine Berücksichtigung des Anlagenkonzeptes (Einsatzstoffe, Anlagengröße). Dies benachteiligt insbesondere kleinere Anlagen und gefährdet die Akteursvielfalt. Beim Zuschlagsverfahren sind sobald wie möglich Regelungen einzuführen, die einen fairen Wettbewerb zwischen verschiedenen Anlagenkonzepten erlauben.
- Es ist nicht nachvollziehbar, warum Neuanlagen unter 150 kW nur die Standardvergütung von 13,32 ct/kWh erhalten und sich nicht im Ausschreibungsverfahren um eine höhere Vergütung bewerben können.
- Durch die verpflichtende Flexibilisierung von Anlagen zum Einsatz fester Biomasse entstehen diesen Anlagen deutliche Einkommensverluste, die durch einen Flexibilitätszuschlag ausgeglichen werden müssen. Ansonsten ist die Verpflichtung zu streichen.
- Neben dem Gebotshöchstpreis ist für Bestandsanlagen zusätzlich die historische Vergütung als Gebotsobergrenze maßgeblich. Dies bedeutet insbesondere für bestehende Biogasanlagen zur Vergärung industrieller und gewerblicher Abfälle, dass ihre Vergütung zwar deutlich unterhalb des Gebotshöchstpreises gedeckelt wird, sie aber möglicherweise zukünftig mit ehemaligen NawaRo-Anlagen, die eine höhere Vergütung erhalten, um Abfälle konkurrieren müssen. Damit besteht die Gefahr von Verwerfungen auf dem Entsorgungsmarkt.

- Die Halbierung der Degression der Vergütungssätze auf 1 Prozent pro Jahr wird begrüßt. Insbesondere für die Sondervergütungskategorie der Güllekleinanlagen ist jedoch ein vollständiges Aussetzen der Degression notwendig, um einen weiteren Zubau zu ermöglichen.
- Die Reduzierung der Sondervergütungskategorie für Bioabfallvergärungsanlagen auf Anlagen mit einer Leistung von bis zu 150 kW wird abgelehnt.
- Die unverhältnismäßigen und deshalb verfassungswidrigen Pönalen in Bezug auf die Meldepflichten zum Anlagenregister und das Einspeisemanagement gefährden auch nach der Anpassung der Regelung die wirtschaftliche Existenz von Betreibern.
- Der zugesicherte Investitions- und Vertrauensschutz für bestehende Biogasaufbereitungsanlagen wird weiterhin nicht gewährt.

(Copyright: Erste Bewertung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 08.07.2016 von Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE), Deutscher Bauernverband e.V. (DBV), Fachverband Biogas e.V. (FvB), Fachverband Holzenergie (FVH), Stand 11.07.2016)